

Merkblatt

zum Abriss von Bestandsgebäuden

An oder in Gebäuden befinden sich oftmals Strukturen die von Fledermäusen oder Vögeln als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Spalten oder Risse an Gebäudefassaden, Hohlräume hinter Fensterläden, zugängliche Dachstühle (Ziegelablösungen, Einflugmöglichkeiten durch Spalten in der Fassade) oder Dachvorsprünge.

Fledermäuse halten sich (vorwiegend) während des Sommerhalbjahrs (je nach Art zwischen den Monaten April bis September) in diesen Gebäudequartieren meistens nur eine kurze Zeit auf. In der Regel sind sie sogar nur wenige Wochen zu Gast. In den sogenannten „Wochenstubenkolonien“ ziehen die Weibchen ihre Jungen auf, je nach Art nur eines oder maximal zwei pro Jahr.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG sind europäische Vogelarten und Fledermäuse besonders bzw. streng geschützt.

Wer Gebäude abreißt, hat nach dem § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dafür zu sorgen, dass

1. keine wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden,
2. keine wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört werden und
3. keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten beschädigt oder zerstört werden.

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Artenschutzes wird daher geraten, das abzubrechende Gebäude vor dem Abriss von einer fachkundigen Person auf Spuren und Besatz durch die genannten Artengruppen untersuchen zu lassen.

Bei einem Besatz genügt es oftmals den Zeitpunkt des Abbruchs ein wenig zu verschieben, und durch das Anbringen von Fledermauskästen oder –Brettern den Tieren im Anschluss einen Ersatzlebensraum zu bieten.

Sollte ihr Gebäude entsprechende Habitateignung aufweisen, wenden Sie sich bei Fragen gerne an